

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 13 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
§ 11 a Abs. 1 und 2 so auszugestalten, daß die verfassungs-
rechtlichen Bedenken gegen Volumen und Verteilungsschlüssel
der Bundesergänzungszuweisungen ausgeräumt werden, die die
Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vor dem
Finanzausschuß und dem Ausschuß für Jugend, Familie und
Gesundheit des Deutschen Bundestages am 17. April 1985
(Ausschußprotokoll - 37, 45/209 ff) vorgetragen haben.

Er begrüßt die erstmalige Einbeziehung des Landes Bremen
in den Kreis der Empfängerländer von Bundesergänzungszu-
weisungen, ist jedoch der Auffassung, daß die Verteilung
dieser Zuweisungen des Bundes insgesamt nicht der aktuellen
finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Länder ent-
spricht. Ausweislich der vom Bundesminister der Finanzen
am 23. Juli 1985 erstellten Abrechnung über den Finanzaus-
gleich für das 1. Halbjahr 1985 ist das Land Nordrhein-
Westfalen derzeit ausgleichsberechtigtes Land, der Frei-
staat Bayern ausgleichspflichtiges Land. Es kann nicht

...

hingenommen werden, daß die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre 1986 und 1987 die tatsächliche Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Länder weitgehend außer Betracht läßt. Der Bundesrat hält demgegenüber das von der Bundesregierung in Drs. 10/2298 vorgestellte Modell einer Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach einem Fehlbetragsschlüssel für geeignet, die Leistungsschwäche einzelner Länder periodenbezogen zu berücksichtigen; auf den Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1985, der an diesen Verteilungsschlüssel anknüpft, wird Bezug genommen.

Bei einer Verwirklichung der im Gesetzentwurf enthaltenen Konzeption des § 11 a Abs. 1 und 2 ist abzusehen, daß sich die Finanzkraftunterschiede einzelner Länder in den Ausgleichsjahren 1986 und 1987 infolge der Zahlung der Bundesergänzungszuweisungen eher vergrößern. Der Bundesrat weist darauf hin, daß schon die Nivellierung der Länderfinanzen im Finanzausgleich als ein Verstoß gegen das bundesstaatliche Prinzip zu werten ist (BVerfGE 1, 117/131).